

NEWS 01/15

Inhalt

In eigener Sache

Neues im Bereich
Compliance und Risk
Management

«Insight» FINMA

Erweitertes Leistungs-
angebot

B2B: Ihre Rubrik

In eigener Sache

1. Verstärkung Legal & Compliance Team – neuer Mitarbeiter Daniel Kalla

Im Zuge des Ausbaus der Geschäftstätigkeit und unseres Ziels der nachhaltigen Positionierung der LB(Swiss) Investment AG als Kompetenzzentrum im Bereich des Kollektivanlagengesetzes (KAG) haben wir uns per 1. Mai 2015 personell verstärkt. Daniel Kalla übernimmt bei uns neu das Themengebiet «Legal», welches bisher durch den Bereich «Compliance» abgedeckt wurde. Mit diesem Schritt wollen wir auch unsere Effizienz und Nähe gegenüber unseren Kunden und Geschäftspartnern weiterhin sicherstellen.

2. Neues Mitglied im Verwaltungsrat

Herr Dr. Hans W. Niederer war seit Gründung der Gesellschaft im Jahre 1995 aktiver Verwaltungsrat und Vizepräsident dieses Gremiums. Im Frühjahr dieses Jahres ist Herr Dr. Niederer nun altersbedingt aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Die Funktion des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates übernimmt neu Herr Hans Stamm. Herr Stamm war bis vor kurzem in leitender Position bei KPMG im Bereich Bankenrevision tätig und bringt viel Erfahrung sowie wertvolles Wissen im regulatorischen Bereich in den Verwaltungsrat.

Neues im Bereich Compliance und Risk Management

1. Revidierte KKV-FINMA – Auswirkungen auf Asset Manager

Mit der am 1. März 2013 in Kraft getretenen Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und der Kollektivanlagenverordnung (KKV) änderten sich die gesetzlichen Grundlagen der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA). Zudem erteilte der Bundesrat der FINMA neue Aufträge, Einzelheiten zu Bestimmungen der KKV näher zu regeln. Die **totalrevidierte KKV-FINMA** ist auf den **1. Januar 2015 in Kraft getreten**.

Nachfolgend sind die zwei wesentlichsten Änderungen mit den entsprechenden Übergangsfristen aufgeführt, welche Asset Manager von kollektiven Kapitalanlagen betreffen.

Delegierte Aufgaben

Jede **Delegation** von Aufgaben an Dritte ist in **schriftlichen Verträgen festzuhalten**. Darin sind die delegierten Aufgaben genau zu umschreiben sowie die **Kompetenzen** und **Verantwortlichkeiten**, allfällige **Befugnisse zur Weiterdelegation**, die **Rechenschaftspflicht** des Beauftragten und die **Kontrollrechte** des Bewilligungsträgers **zu regeln**. Der Bewilligungsträger muss ebenfalls über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung der Beauftragten verfügen. Diese Vorgaben sind **bis zum 31. Dezember 2015** umzusetzen (siehe auch SFAMA Verhaltensregeln).

Zudem sind im **Organisationsreglement (OGR)** die **delegierten Aufgaben** sowie die Angaben zur Möglichkeit der Weiterdelegation **festzuhalten** (Art. 66 Abs. 6 KKV-FINMA). Davon sind nur die «wesentlichen» Aufgaben (z.B. Compliance, Administration oder Informatik) betroffen, welche auch einen Änderungstatbestand nach Art. 16 KAG erfüllen. Für diese Vorgaben ist eine **Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2017** definiert worden (Art. 118 Abs. 4 Bst. a KAG). Das Organisationsreglement dient der FINMA als Aufsichtsinstrument und ist die einzige Möglichkeit, die tatsächlich vom Bewilligungsträger selbst durchgeführten Tätigkeiten eindeutig festzulegen.

Risikomanagement und Risikokontrolle

Gemäss der KKV werden auch die Asset Manager neu explizit verpflichtet, ein zweckmässiges und angemessenes **Risikomanagement und eine Risikokontrolle** zu gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfasst (**Risiken auf Produkt- und Institutionsebene**).

Die KKV-FINMA präzisiert in den Art. 67 ff. die Mindestanforderungen an das Risikomanagement und die Risikokontrolle. Dabei ist beispielsweise eine **interne Richtlinie zu erlassen**, welche den Mindestinhalt von Art. 68 KKV-FINMA enthalten muss. Dazu gehören:

- Organisation des Risikomanagements und der Risikokontrolle
- Risikoarten
- Verfahren und Systeme zur Bewertung und Verwaltung wesentlicher Risiken
- Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattungen

Wichtig ist zu erkennen, dass das Risikomanagement und die Risikokontrolle nicht nur die wesentlichen Risiken des Asset Managers (Institutsebene) erfassen müssen, sondern auch diejenigen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sowie der diskretionären Mandate (Produktebene). Diesbezüglich ist auf Produktebene bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen auch das Liquiditätsmanagement zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den entsprechenden Beitrag weiter unten.

Ferner wird klargestellt, dass auch ein Asset Manager kollektiver Kapitalanlagen grundsätzlich selbst über personelle Ressourcen für die **Risikokontrolle** verfügen muss, welche klar **vom Portfolio-management zu trennen** sind. Auch sind die **Aufgaben** der Risikokontrolle **klar zu definieren**. Nach Ansicht der FINMA sollte jeder Bewilligungsträger mindestens über eine Person verfügen, welche die Risikokontrolle wahrnehmen kann.

Diese Vorschriften **müssen ab dem 1. Januar 2016 erfüllt werden**.

2. Liquiditätsmanagement bei kollektiven Kapitalanlagen

Ganz generell gehört ein professionelles Liquiditätsmanagement zu jeder aktiven Bilanzsteuerung. Dies gilt nicht nur für Gesellschaften, Institutionen und Staaten sondern auch für Anlageprodukte, namentlich kollektive Kapitalanlagen. Die Geschehnisse während der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 hatten unmittelbare Auswirkungen auf die Regulierung bei den Anlagefonds. Die **europäische Alternative Investment Fund Managers Directive («AIFMD»)** ist eine direkte Antwort darauf. Seither widmen sich auch die Aufsichtsbehörden dem Thema «Liquiditätsmanagement» regelmässig, wobei Elemente bzw. Vorgaben aus der AIFMD auch in der Schweiz wirksam werden. Und zwar einerseits in der revidierten **KKV-FINMA** und in der Folge andererseits in der Überwachungstätigkeit der FINMA.

Aus Sicht des Anlegerschutzes müssen Fondsleitung und Asset Manager sicherstellen, dass ein Fonds auch grössere Rücknahmen **jederzeit innerhalb der reglementarischen Bedingungen** bedienen kann. Im Sinne der Anlegerinteressen sollten dabei auch keine wesentlichen Performance-Einbussen eintreten. Für ausserordentliche Ereignisse steht den meisten Fonds neben der Liquidität auch ein gewisser Kreditrahmen (i. d. R. 10 % des Fondsvermögens) zur Verfügung. Dieser Kreditrahmen sollte aber nicht dazu verleiten dem Thema «Liquiditätsmanagement» ungenügend Aufmerksamkeit zu schenken.

Für ein **effektives Liquiditätsmanagement** sind Prozesse und Gefässe zu etablieren, die **jederzeit bzw. in regelmässigen Abständen** – und bei Bedarf ad-hoc – **aktiviert** werden können. Das Thema «Liquiditätsmanagement» betrifft grundsätzlich sämtliche offenen kollektiven Kapitalanlagen, wobei folgende Merkmale die Bedeutung dieses Themas beeinflussen können:

- Instrumente: Aktien, Obligationen, Rohstoffe, strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen, Derivate
- Handelbarkeit: Börsenkotiert oder Over-the-Counter (OTC)
- Marktorganisation: Order-driven Market vs. Market-Maker-Prinzip
- Handelsfrequenz: fortlaufender/permanenter Handel vs. periodische (z. B. tägliche) Auktion
- Regulatorische Vorgaben, woran sich Marktteilnehmer orientieren müssen
- Marktverfassung (Sentiment)

Während die vier erstgenannten Merkmale relativ einfach einzuordnen, zu überprüfen und in vielen Fällen bereits in einem Überwachungsprozess eingebunden sind, gewinnen gerade die zwei letzten Punkte «**Regulatorische Vorgaben**» und «**Marktverfassung**» seit einiger Zeit an Bedeutung und führen dazu, dass dem Thema «Liquiditätsmanagement» noch mehr Beachtung zu schenken ist. Auch zahlreiche Experten aus der Wissenschaft, der Finanzindustrie und Institutionen – darunter fallen namentlich auch Notenbanken – weisen vermehrt auf die **erhöhten Marktrisiken** im Zusammenhang mit **abnehmender Liquidität** in Finanzinstrumenten hin. Zuletzt äusserte sich dazu auch die FED-Präsidentin, Janet Yellen. Sie wies u. a. darauf hin, dass vor allem offene Publikumsfonds bei Rücknahmen von der gegenwärtig zu beobachtenden relativ tiefen Marktliquidität betroffen sein können.

Die strengeren regulatorischen Vorgaben in Bezug auf Eigenmittelvorschriften von Banken mit einem aktiven Handelsgeschäft haben dazu geführt, dass viele Institute ihre Market-Maker Tätigkeiten eingestellt oder zumindest stark reduziert haben. Dies gilt für zahlreiche Marktplätze, insbesondere auch für den Handel mit Obligationen. Tendenziell grössere Geld-/Brief-Spreads sind bereits eine Folge davon. Ausserdem muss davon ausgegangen werden, dass gerade in Stresssituationen die Liquidität an den Märkten – im Vergleich zu Marktverwerfungen wie sie noch bis vor ein paar Jahren stattgefunden haben – infolge der reduzierten Handelsaktivitäten der Banken spürbar geringer sein wird. Die **aktuelle Marktverfassung**, wo aufgrund der globalen Null-Zins-Politik Anleger tendenziell höhere Risiken als im Normalfall eingehen, **verschärft die Situation**.

Dieser Umstand zeigt, dass das Thema «Liquiditätsmanagement» ein fester Bestandteil im Risikomanagement eines Fondsmanagers und dessen Organisation sein muss. Aufgrund der aktuellen Marktlage sowie infolge des erhöhten Interesses der Aufsichtsbehörden und anderer Institutionen gegenüber dem Thema «Liquiditätsmanagement» kann es empfehlenswert sein, die bestehenden **Prozesse und Gefässe auf deren Wirksamkeit zu überprüfen** bzw. auf unterschiedliche Szenarien systematisch auszurichten.

3. Revision GwV-FINMA

Das **revidierte Geldwäschereigesetz (GwG)** ist am 12. Dezember 2014 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden, worin auch die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) berücksichtigt werden. Nach der inzwischen abgelaufenen Referendumsfrist soll dieses revidierte GwG **spätestens per 1. Januar 2016 in Kraft treten**.

Die Revision des GwG macht auch eine **Überarbeitung der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) notwendig**. Die entsprechende Anhörungsfrist ist inzwischen ebenfalls abgelaufen. Diese revidierte GwV-FINMA soll ebenfalls **per 1. Januar 2016 in Kraft treten**. Zu den materiellen Anpassungen der GwV-FINMA gehören:

- Konzept «**Kontrollinhaber**»: Das neu eingeführte Konzept richtet sich an sämtliche (direkt unterstellten) Finanzintermediäre. Während der Finanzintermediär den **wirtschaftlich Berechtigten** bisher nur in bestimmten Situationen zu **identifizieren** hatte, muss er dies **neu in jedem Fall** tun. Eine Ausnahme besteht bei börsenkotierten Gesellschaften oder von diesen beherrschten Gesellschaften. Bei einer operativ tätigen juristischen Person gilt als wirtschaftlich Berechtigter, wer direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils beteiligt ist oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Sind diese Beherrschungsverhältnisse nicht feststellbar, ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs, z. B. des Verwaltungsratspräsidenten oder des CEO, festzustellen.

- Fondsleitungen und Asset Manager kollektiver Kapitalanlagen müssen grundsätzlich die **Zeichner** von nicht börsenkotierten **schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen identifizieren** und den **Kontrollinhaber** oder die entsprechende **wirtschaftlich berechnete Person feststellen**, sofern die Zeichnung den Betrag von CHF 15'000 übersteigt. Davon **ausgenommen** sind **Zeichnungen durch Banken und Effekthändler**, was in der Schweiz dem Normalfall entspricht.
- Für Asset Manager von nicht börsenkotierten **ausländischen kollektiven Kapitalanlagen** gelten diese Pflichten bei den **Zeichnungen von über CHF 15'000 ebenfalls, sofern keine angemessene ausländische Aufsicht** und Regelung in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegeben ist.
- Die Geldwäschereifachstelle des Asset Managers wird verpflichtet, die Geschäftstätigkeit einer **Analyse** der damit verbundenen **Geldwäschereirisiken** zu unterwerfen. Diese Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

Die konkrete Umsetzung dieser und weiterer Vorgaben soll in der **neuen am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden VSB 16** geregelt werden.

4. TER Richtlinie SFAMA

Die SFAMA Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR von kollektiven Kapitalanlagen von 2008 wurde an die revidierte KKV-FINMA angepasst. Folgende wesentliche Änderungen sind festzustellen:

- Die **PTR** (Portfolio Turnover Rate) ist nicht mehr erwähnt bzw. wurde **gelöscht**. Das resultiert aus der Tatsache, dass die KKV-FINMA die Offenlegung dieser Kennzahl nicht mehr verlangt. Die LB(Swiss) Investment AG hat entschieden, diese Kennzahl trotzdem weiterhin in den Halbjahres- und Jahresrechnungen der Fonds zu publizieren.
- Bei der Berechnung der «synthetischen TER» (zusammengesetzte TER bei Zielfonds) sind die Vorgaben bei Fonds mit **wesentlichen Beständen in Zielfonds** im Portfolio, welche **keine TER ausweisen**, flexibler gestaltet worden. Neu **darf** in solchen Fällen trotzdem eine «**synthetische TER**» **ermittelt und publiziert werden**. Mit dieser Flexibilisierung möchte man den Anforderungen an die Transparenz von kollektiven Kapitalanlagen seitens der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) entsprechen.

Diese geänderte Richtlinie tritt **auf den 1. Juni 2015 in Kraft** und ist somit bereits für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse der Fonds nach diesem Stichtag anwendbar.

5. Grenzüberschreitende Vertriebstätigkeit nach Deutschland – Haftungsdach

Im letzten Newsletter 02/2014 haben wir aufgezeigt, wie ein von der FINMA prudenziell beaufsichtigtes **Institut** (z. B. Vermögensverwalter KAG) über das Freistellungsverfahren bei der BaFin einen **Marktzugang nach Deutschland erhalten kann**. Dadurch erhält das entsprechende Finanzinstitut direkt eine Zulassung durch die BaFin, womit dann **Institutionelle Anleger direkt** bzw. Privatkunden indirekt über die Vermittlung eines deutschen Kreditinstitutes **angesprochen werden können**. Der Marktzugang eines **Anlagefonds** nach Deutschland ist **separat zu betrachten**, worüber wir in unserem Newsletter 01/2014 informiert haben.

Eine weitere Möglichkeit, wie ein prudenziell beaufsichtigtes Finanzinstitut (z. B. Vermögensverwalter KAG) sowie FINMA bewilligte Vertriebstäger aus der Schweiz Marktzugang nach Deutschland erlangen können, ist der **Anschluss** an ein sogenanntes «**Haftungsdach**». Bei einem Haftungsdach handelt es sich um ein **deutsches Finanzinstitut**, welches über eine entsprechende **Bewilligung der BaFin in Deutschland verfügt**.

Es können sich **Mitarbeiter des schweizerischen Finanzinstituts** und theoretisch auch das Finanzinstitut selbst beim deutschen Haftungsdach als «**Vertraglich Gebundene Vermittler**» **anstellen lassen**. Dabei werden diese Mitarbeiter persönlich bzw. das schweizerische Finanzinstitut mittels eines Notifikationsverfahrens in das Haftungsdachregister der **BaFin eingetragen**. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die entsprechenden Mitarbeiter des schweizerischen Finanzinstitutes diejenigen Anlagefonds, welche zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, in Deutschland vertreten. Dabei ist der **Vertrieb an die Privatanleger** auch **möglich**, sofern das deutsche Haftungsdach über die entsprechende Bewilligung verfügt.

In der Vertriebstätigkeit muss sich der Vertraglich Gebundene Vermittler an die Vorgaben des entsprechenden Haftungsdachs halten. Haftungsdächer können dabei erlauben, dass die **Vertraglich Gebundenen Vermittler auch unter dem Namen des schweizerischen Finanzinstitutes auftreten**, jedoch mit Hinweis auf die Verantwortlichkeit des deutschen Haftungsdaches.

Die Anforderungen und Dienstleistungen der deutschen Haftungsdächer an die Vertraglich Gebundenen Vermittler variieren teilweise stark, weshalb sich vor Anschluss an ein solches Haftungsdach eine vertiefte Analyse der verschiedenen Anbieter aufdrängt.

Für Fragen rund um den Marktzugang nach Deutschland stehen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern gerne zur Verfügung.

6. Steuertransparenz Deutschland

Wie wir in unserer letzten Newsletter-Ausgabe (02/2014) informiert haben, sind seit der Einführung des angepassten Investmentsteuergesetzes (InvStG) in Deutschland Ende 2013 neue Aspekte in der **Gestaltung der Anlagebedingungen** zu beachten, damit die Steuertransparenz möglich ist. Fonds, die nach Einführung des revidierten InvStG aufgelegt wurden, müssen die neuen Bestimmungen von Beginn an erfüllen, während ältere, unter dem früheren InvStG steuerlich transparente Fonds, von einem sogenannten Bestandschutz bis ca. Mitte 2016 profitieren.

Seit unserer vorgenannten Information zu diesem Thema gibt es in Deutschland politische Vorstösse, wonach die relativ aufwendigen Berechnungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der **steuerlichen Transparenz** von Investmentfonds nach KAGB **vereinfacht** werden sollen. Dabei sollen Investmentfonds generell (d. h. unabhängig davon ob sie sich als Investmentfonds nach KAGB qualifizieren) ähnlich **wie Direktanlagen** (z. B. Aktien) besteuert werden. Das Transparenzprinzip bzw. der «Look through» sollen damit wegfallen. Gemäss Entwürfen sollen von dieser Änderung sogenannte Spezialfonds ausgeschlossen werden.

Die geplante neue Regelung ist aus unserer Sicht wünschenswert, da damit im Wesentlichen die Kosten für die jetzige Sicherstellung der Steuertransparenz in Deutschland entfallen würden. Gleichzeitig würde damit auch die «**Diskriminierung**» von aus deutscher Sicht ausländischen Fonds **eliminiert**. U. a. auch deshalb, weil in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auch Bestimmungen zu den **Quellensteuerabzügen** auf Anlagen in deutschen Wertpapieren, die Fonds tätigen, enthalten sind. Demzufolge sollen die inländischen (deutschen) Investmentfonds den ausländischen Anlagefonds gegenüber nicht mehr bevorteilt werden.

Ob und in welcher Ausgestaltung die vorgenannte Gesetzesänderung kommt, ist vom weiteren Verlauf bestimmt, der sich wie folgt gestaltet (Angaben aufgrund aktuellem Kenntnisstand):

- Q3/2015: sog. Referentenentwurf;
- anschliessend können während 2 – 3 Wochen Stellungnahmen abgegeben werden;
- ein Gesetzesentwurf soll Ende 2015 im deutschen Parlament behandelt werden.

Damit sollte gegen Ende des laufenden Jahres Klarheit darüber bestehen, ob die Gesetzesänderung erfolgt und was die neuen Bestimmungen sein werden. Sollte die Umsetzung erfolgen, dann könnte aus heutiger Sicht das revidierte Gesetz **Anfang 2018 in Kraft treten**. Ob in diesem Fall die aktuelle Frist in Bezug auf den gegenwärtigen Bestandschutz bei bestehenden Fonds verlängert würde ist derzeit noch nicht absehbar.

7. Wesentliche regulatorische Deadlines

Deadline	Beschrieb	Grundlage
30. Juni 2015	<u>Vertriebsverträge</u> sämtliche Vertriebsverträge müssen auf die neue Mustervorlage der SFAMA angepasst werden. Das betrifft die Vertriebsverträge für den Vertrieb an nicht-qualifizierte sowie qualifizierte Anleger. Regulatorisch nicht betroffen sind die Private Placement Verträge.	SFAMA Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen
31. August 2015	<u>Fonddokumente ausländischer Fonds</u> Die Fonddokumente müssen angepasst bzw. der FINMA eingereicht werden. <u>Fonddokumente schweizerischer Fonds</u> Die Fondsverträge und –prospekte müssen der FINMA eingereicht werden.	SFAMA Transparenzrichtlinie
31. Dezember 2015	<u>Anpassung internes Weisungswesen</u> Für diverse Bereiche schreiben die neuen SFAMA Verhaltensregeln explizit vor, dass die entsprechenden Vorschriften durch die KAG-Institute im Rahmen von internen Weisungen umzusetzen sind. Das bestehende interne Regelwerk ist zu überprüfen und soweit nötig anzupassen. <u>Anpassung Vertragswerke</u> Ebenfalls betroffen sind bestehende Verträge, welche auf die neuen Vorgaben angepasst werden müssen (z. B. Investment Management Vertrag, Delegationsverträge).	SFAMA Verhaltensregeln
31. Dezember 2015 / Diverse	Diverser Anpassungsbedarf in Organisation und im Weisungswesen. Wir verweisen auch auf die Beschreibung weiter oben.	KKV-FINMA

«Insight» FINMA

Im **2013** wurden für die beaufsichtigten Finanzinstitute nach KAG die **Vor-Ort-Kontrollen** durch die FINMA **eingeführt**. Damit will die FINMA einen Geschäftsbereich oder eine Funktion der Beaufsichtigten selbst beurteilen, damit sie ihre Aufsichtstätigkeit effektiver wahrnehmen kann. Im **2013** wurde lediglich **eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt**.

Im **2014** baute die FINMA diese Überwachungstätigkeit aus und führte **bei insgesamt 13 Beaufsichtigten** nach KAG (Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Depotbank und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen) eine **Vor-Ort-Kontrolle** durch. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen dabei auf folgenden Themen:

- Delegation von Aufgaben
- Verwahrung von Anlagen
- Risikomanagement

Die Vor-Ort-Kontrollen dauerten **zwischen einem und fünf Tagen**.

Erweitertes Leistungsangebot

Mit Xentis verfügt unsere Gesellschaft über eine leistungsstarke IT, welche wir über die letzten drei Jahre kontinuierlich den Anforderungen unserer Geschäftspartner und Fonds sowie unseren eigenen Bedürfnisse anpassen und ausbauen konnten. Mitte Mai haben wir im Zusammenhang mit den täglichen bzw. periodischen **Fondsreportings** zuhanden unserer Geschäftspartner den **automatischen, elektronischen Versand** in Betrieb genommen. Auf diese Weise erhalten unsere Geschäftspartner umgehend nach Abschluss der Fondsbewertung die entsprechenden Informationen – entweder per E-Mail oder abrufbar auf dem Zugangsportale auf unserer Website. Aktuell befinden wir uns in der technischen Umsetzung, die Daten auch via FTP-Server interessierten Geschäftspartnern zugänglich zu machen.

Dank dem automatischen Versand können wir unseren Geschäftspartnern auch weitere, teils **individuelle Reportings** auf Wunsch jederzeit zur Verfügung stellen. Auf Wunsch erhalten unsere Kunden und Geschäftspartner auf täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Basis Performance-Reports, Reports zu Branchen- oder Währungsallokationen oder Auswertungen zur Investment Compliance. Aktuell befinden wir uns in der Evaluationsphase um in Zukunft bei Bedarf weitere Auswertungen automatisiert zur Verfügung stellen zu können.

B2B: Ihre Rubrik

Firmenprofil

Die Pilatus Partners AG («Pilatus») ist ein von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligter und beaufsichtigter Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gemäss KAG. Pilatus ist eine Finanz-Boutique, welche sich auf das Management von festverzinslichen Anlagen konzentriert. Ihr oberstes Ziel ist – neben Transparenz, Unabhängigkeit und Kosteneffizienz – die reale Kaufkraft für ihre Kunden über Generationen zu erhalten. Ein professionelles Risikomanagement und ein rigoroser Investment Ansatz sind die wichtigsten Eckpfeiler für den Erfolg dieser Strategie.

Pilatus' CIO, Sigi Böttinger, kann auf einen über 20-jährigen Leistungsausweis im Management von festverzinslichen Wertpapieren zurückblicken. Dafür wurde er bereits wiederholt von Lipper und Morningstar ausgezeichnet.

Die Kunden von Pilatus verfolgen für ihr Vermögen oder für Teile davon das Ziel der realen Kapitalerhaltung. Mit der Erfahrung von Sigi Böttinger und seinem Team im Bereich der Obligationen hilft Pilatus ihren Kunden dieses Ziel zu erreichen. Festverzinsliche Wertpapiere eignen sich zusammen mit einem konsequenten Risikomanagement hervorragend für die Umsetzung dieser Strategie. Ein tragender Pfeiler für das Management der Risiken ist eine globale Diversifikation, die Pilatus vorwiegend durch Investitionen in Einzeltitel zielbewusst verfolgt. Ein weiteres wichtiges Element ihrer Strategie ist ein aktives Duration-Management zur Steuerung der Zinsrisiken.

Dienstleistungen

Pilatus setzt ihre Investitionsstrategie in drei eigenen Obligationenfonds um. Die Pilatus Invest Income Fonds in den Währungen CHF, EUR und USD sind eigenständige Schweizer Effektenfonds mit weitgehend kongruenter Strategie, jedoch individuellem Management. Zur Überwachung der Risiken tragen neben dem internen, investmentseitigen Risikomanagement auch unabhängige und ausgewiesene Drittgesellschaften bei – darunter die LB(Swiss) Investment AG, welche als Fondsleitung fungiert.

Pilatus bietet ihren Kunden auch massgeschneiderte Individualmandate an, welche auch ausserhalb der oben genannten Währungen (bspw. in Kanadischen Dollar) geführt werden. Dazu arbeitet Pilatus auch mit Depotbanken ausserhalb des Europäischen Kontinents zusammen.

Ein nach Kundeninstruktion ausgearbeitetes Portfolio bietet mehr Möglichkeiten, um speziellen Anforderungen eines institutionellen oder privaten Kunden gerecht zu werden. Pilatus konzentriert sich ausschliesslich auf ihre Kernkompetenz im Fixed-Income-Bereich und hat den Anspruch, Anlagen in diesem Bereich professionell für ihre Kunden und Investoren zu managen. Durch den allgemeinen Trend in der Industrie, vermehrt Mandate an fokussierte Spezialisten zu vergeben, wird Pilatus in ihrer Ansicht bestätigt. Dies bestärkt den Asset Manager in seinem Ansatz und in seiner Unternehmensstrategie.

Weitere Informationen sind auf der Website von Pilatus abrufbar:

www.pilatuspartners.ch

Wenn Sie sich vom Newsletter abmelden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)lbswiss.ch](mailto:investment(at)lbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2015, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:

LB(Swiss) Investment AG

Claridenstrasse 20, Postfach, 8022 Zürich, Schweiz

Tel. +41 44 225 37 90, Fax +41 44 225 37 91

www.lbswiss.ch

www.kompetenzzentrum-kag.ch